



Usually  
unusual.

Orth Kluth Newsletter Commercial

# Neue Regelungen im Kaufrecht

Warenkaufrichtlinie: Was Unternehmer auch bei analogen  
Produkten beachten müssen

Seit Anfang des Jahres 2022 müssen sich alle deutschen Unternehmen auf Veränderungen einstellen. Hintergrund ist das mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft getretene neue deutsche Kaufrecht, durch das zwei europäische Richtlinien in deutsches nationales Recht umgesetzt wurden: die Warenkaufrichtlinie („WKRL“),<sup>1</sup> die

auf die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie aus dem Jahr 1999 folgt und die Digitale-Inhalte-Richtlinie („DIRL“),<sup>2</sup> durch die erstmals Regelungen zur Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen Einzug in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) finden. Nachdem wir Sie mit dem [Newsletter IP/IT](#) bereits über die neuen

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2019/771, abrufbar im [Amtsblatt der Europäischen Union](#), Änderungsgesetz abrufbar im [Bundesgesetzblatt](#), vom deutschen Bundestag durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte

vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ umgesetzt.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2019/770, abrufbar im [Amtsblatt der Europäischen Union](#), Änderungsgesetz abrufbar im [Bundesgesetzblatt](#).



gesetzlichen Vorschriften für *digitale* Produkte informiert haben, beleuchtet unsere Praxisgruppe Verträge, Handel & Vertrieb in diesem Beitrag, was sich für Verkäufer *analoger* Produkte getan hat.

Ziel des europäischen Gesetzgebers war neben einer Harmonisierung des Kaufrechts innerhalb der EU, insbesondere für Produkte mit digitalen Funktionen, in erster Linie der Verbraucherschutz, so dass man meinen könnte, von den Änderungen seien allein Geschäfte mit Verbrauchern (B2C) betroffen. Der Schein trügt. Das neue Kaufrecht wirkt sich auch auf reine Unternehmergeschäfte (B2B) aus.

## Neuer Mangelbegriff

Zu den wichtigsten Neuerungen gehört die Änderung des Mangelbegriffs. Bisher galt: Haben Käufer und Verkäufer eine vertragliche Vereinbarung dazu getroffen, wie die Sache beschaffen sein muss, ist die Sache mangelfrei, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB a.F.). Nur soweit nichts vereinbart war, kam es – nachrangig – auf die übliche

Beschaffenheit an. Dieser als *Vorrang der Beschaffenheitsvereinbarung* bekannte Grundsatz ist seit diesem Jahr Geschichte:

Nach dem neuen Mangelbegriff (§ 434 BGB) ist eine Sache mangelfrei, wenn sie die

- ✓ *subjektiven Anforderungen* (hierzu zählt auch die vereinbarte Beschaffenheit)
- ✓ und die *objektiven Anforderungen*
- ✓ und die *Montageanforderungen* erfüllt.

Anders formuliert: Eine Sache kann nach der neuen Gesetzeslage auch dann mangelhaft sein, wenn sie den subjektiven Anforderungen entspricht, aber etwa nicht die objektiven Anforderungen an die *üblicherweise* zu erwartende Qualität erfüllt. Um künftig die objektiven Anforderungen einzuhalten, muss laufend überprüft werden, ob das Produkt (noch) der üblichen Beschaffenheit entspricht. Überdies wird es sicherlich häufig unterschiedliche Ansichten geben, was den üblichen Produktstandard erfüllt.

Die objektiven Anforderungen können sich außerdem auch aus der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters ergeben. Dies mag bei einem massenhaft verwendeten Muster naheliegend sein, gilt aber nach dem Gesetz auch für Muster, die im B2B-Bereich individuell angefertigt werden. Will sich der Verkäufer nicht an der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters festhalten lassen, sollte dies ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.



## Neues Merkmal: Haltbarkeit

Zu den objektiven Anforderungen gehört neben der üblichen Menge und Qualität auch das viel diskutierte neue Merkmal *Haltbarkeit*. In den meisten Fällen wird eine Sache, die kürzer hält als üblich, auch nicht der üblichen Qualität entsprechen. Es wird sich zeigen müssen, ob und inwieweit die Haltbarkeit eine eigene Bedeutung gewinnt. Die praktischen Auswirkungen dieses neuen Merkmals dürften jedenfalls überschaubar bleiben, da sich die Verjährungsvorschriften nicht geändert haben.

## Abweichungen erlaubt – aber in welchem Umfang?

Das Gesetz erlaubt ausdrücklich, vertraglich von dem neu geregelten § 434 BGB abzuweichen. Bei reinen B2B-Geschäften sind hierfür – anders als B2C – auch keine besonderen Formvorschriften zu beachten. Insbesondere *negative Beschaffensvereinbarungen*, bei denen das Fehlen bestimmter Eigenschaften ausdrücklich vereinbart wird, bleiben grundsätzlich möglich. Durch entsprechende vertragliche Regelungen lassen sich die Änderungen durch das neue Kaufrecht also in engen Grenzen halten.

Darüber hinaus ist bisher allerdings noch unklar, in welchem Umfang Abweichungen erlaubt sind. Vor allem für Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) stehen Unternehmer vor der Herausforderung, rechtssichere Formulierungen zu finden, die den strengen Anforderungen des deutschen AGB-Rechts standhalten.

## Neue Sonderregeln für Verbraucher-Garantien

Das neue Kaufrecht sieht strengere Vorgaben für Form und Inhalt von Garantien, die Verkäufer gegenüber ihren Verbraucher-Kunden erklären, vor (§ 479 BGB).

Was die Form betrifft, muss der Verbraucher u.a. zukünftig darauf hingewiesen werden, dass die Inanspruchnahme seiner gesetzlichen Mängelrechte kostenlos ist. Außerdem muss die Garantieerklärung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.



Deutlich mehr Sprengkraft bergen die verschärften gesetzlichen Mindestanforderungen an Haltbarkeitsgarantien, mit denen der Garantiegeber dafür einsteht, dass die Sache ihre Beschaffenheit für eine bestimmte Dauer behält. Wer gegenüber einem Verbraucher eine solche Garantie erklärt, muss nach der neuen Gesetzeslage zwingend Kosten für eine Nacherfüllung, u.a. die Material- und Arbeitskosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie Transportkosten übernehmen.

Im Rahmen der gesetzlichen Mängelgewährleistung ist das nicht neu. Diese ist aber auf zwei Jahre begrenzt. Garantien gewährten Verkäufer jedoch in der Vergangenheit häufig für weit längere Zeiträume. Wer weiterhin großzügige Garantieerklärungen abgeben will, sollte das Risiko einkalkulieren, ggf. auch die Transport-, Ein- und Ausbaurkosten tragen zu müssen.

Von diesen neuen gesetzlichen Mindestanforderungen darf auch nicht zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden (§ 476 BGB). Außerdem droht Unternehmen bei Verstößen eine kostenpflichtige Abmahnung.

## Weitere Vorteile für Verbraucher

Daneben sieht das neue Kaufrecht eine Reihe weiterer Vorteile für Verbraucher vor, die Unternehmen seit Jahresanfang beachten müssen.

Unter anderem läuft nunmehr ab Mitteilung des Mangels an den Verkäufer *automatisch* eine angemessene Frist zur Nacherfüllung (§ 475d BGB). Lässt sich der Verkäufer mit der Nacherfüllung also zu lange Zeit, kann er verpflichtet werden, den Kaufpreis der Ware Zug-um-Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Sache zurückzuerstatten, ohne dass ihm vorher eine Frist gesetzt wurde.

Außerdem hat sich der Zeitraum verlängert, indem zugunsten des Verbrauchers gesetzlich vermutet wird, dass ein Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag – von früher 6 auf nunmehr 12 Monate.

Bei Mängeln, die sich gegen Ende der Gewährleistungszeit zeigen, kann sich außerdem aufgrund der neu eingeführten



Ablaufhemmung (§ 475e BGB) die Verjährungsfrist faktisch deutlich verlängern. Der Verbraucher kann bei rein analogen Produkten bis zu vier zusätzliche Monate Zeit bekommen, seine Mängelrechte geltend zu machen. Hierdurch können Abweichungen der Verjährungsfristen entlang der Lieferkette entstehen, die bei der Vertragsgestaltung geschlossen werden sollten.

## Ist meine Ware analog?

Schließlich sollte sich jeder Unternehmer die Frage stellen, ob seine Ware wirklich (ausschließlich) analog ist oder nicht doch digitale Produkte oder digitale Elemente beinhaltet.

Wer diese Frage mit *Ja* beantwortet, muss sich weiter fragen, ob die Ware ihre Funktion auch ohne dieses digitale Produkt oder Element erfüllen kann. Hiervon hängt nämlich ab, welche neuen Regelungen gelten:

Lässt sich die Ware auch ohne das digitale Produkt sinnvoll nutzen (z.B. Fahrzeug mit Navigationssystem), gelten für das enthaltene oder verbundene digitale Produkt die

neuen Regelungen der §§ 327 ff. BGB (siehe dazu [Newsletter IP/IT](#)) und für den übrigen Teil der Ware die (auch neuen) Regelungen nach §§ 434 ff. BGB.

Ist die Ware ohne das digitale Element unbrauchbar (z.B. Smartphone), gilt sie als sog. „Ware mit digitalen Elementen“. Für Waren mit digitalen Elementen treffen die neuen §§ 475b, 475c und 475e besondere Regelungen. Insbesondere gilt ein erweiterter Sachmangelbegriff, der auch eine Aktualisierungspflicht<sup>3</sup> für die Software enthält. Die Dauer und der Umfang dieser Aktualisierungspflicht sind gesetzlich nicht festgelegt und verbleiben unklar. Zu beachten ist auch, dass zwar der Verkäufer gegenüber dem Verbraucher eine Aktualisierung schuldet, eine entsprechende Pflicht B2B jedoch nicht vorgesehen ist. Außerdem wird der Verkäufer häufig, sofern er nicht selbst Hersteller ist, für die Durchführung auf Dritte angewiesen sein.

Die Abgrenzung ist nicht trivial: Lassen sich das Fahrzeug mit Navigationssystem und das Smartphone noch halbwegs eindeutig zuordnen, dürfte dies bei einigen modernen Haushaltsgeräten schwerer fallen. Lässt sich die Kaffeemaschine mit App-Unterstützung noch sinnvoll nutzen, wenn man dieses Feature hinwegdenkt?

## Ausblick

Unternehmen sollten die gesetzlichen Neuerungen bei Abschluss neuer Verträge im Blick haben. Deshalb gilt es Vertragsmuster und Allgemeine Geschäftsbedingungen sowohl für den B2C wie auch für den B2B-Verkehr an die neuen

Anforderungen anzupassen. Kaufverträge, die dem neuem Sachmangelbegriff nicht Rechnung tragen, können in weitreichende Verpflichtungen des Verkäufers münden. Mit Blick auf die Lieferkette ist sicherzustellen, dass eine etwaig bestehende Aktualisierungspflicht auch erfüllt werden kann. Im Verkehr mit Verbrauchern sind die neuen Anforderungen vor allem in Allgemeinen Geschäftsbedingungen umzusetzen, da Unternehmen ansonsten Abmahnungen und Klagen durch Verbraucherschutzverbände riskieren.

---

<sup>3</sup> Werfen Sie hierzu auch einen Blick in unseren [Newsletter IP/IT](#).

# Ihre Ansprechpartner



Dr. Christiane Hoffbauer  
Rechtsanwältin, Partner  
T +49 211 60035-230  
christiane.hoffbauer@orthkluth.com



Gina Leder  
Rechtsanwältin, Associate  
T +49 211 60035-256  
gina.leder@orthkluth.com



Tobias Lunk LL.M oec.  
Rechtsanwalt, Associate  
T +49 211 60035-144  
tobias.lunk@orthkluth.com

Weitere Ansprechpartner der  
Praxisgruppe Commercial:

Dr. Julius Böckmann  
Andreas Broich  
Dr. Simon Frye LL.M.  
Jeannette Herkenrath  
Volker Herrmann LL.M.  
Dr. Peter Kluth  
Maria Müller LL.M.  
Dr. Nils Neumann LL.M.  
Dafni Nikolakudi  
Prof. Dr. Patrick Ostendorf  
Natalie Ott  
Maike Regener  
Anne Cathrin Sack LL.M.  
Dr. Frank Wältermann  
Frederike Woltering

Usually  
unusual.